



Stellungnahme des Deutschen Frauenrates

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)“ BT-Drs. 16/10189

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Der DEUTSCHE FRAUENRAT als Vereinigung von über 50 bundesweit aktiven Frauenverbänden und –organisationen nimmt Stellung zu Gesetzen mit gleichstellungspolitischer Relevanz auf der Grundlage seiner Beschlüsse. Die vorgelegte Stellungnahme fokussiert auf § 39 f E-EStG und beruft sich dabei auf Beschlüsse der Mitgliederversammlung 1989 und 2006 (Anlage).

Der DEUTSCHE FRAUENRAT tritt seit Jahren für eine Familienbesteuerung ein, die den tatsächlichen Bedarf von Eltern und unterhaltsberechtigten Kindern im Sinne einer gerechten Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Dazu bietet sich die obligatorische Individualbesteuerung an, die den Ehegatten – sofern sie beide erwerbstätig sind – die eigenen Freibeträge zur Sicherung des Existenzbedarfs belässt und die Freibeträge für unterhaltsberechtigten Kinder überträgt. Im Falle der „Alleinverdienerehe“ wird dem allein verdienenden Unterhaltsverpflichteten auch der Freibetrag für den Ehegatten übertragen. Dieses Modell der Familienbesteuerung ist transparent und wird auch verstanden von Menschen, die keine Fachleute im Steuerrecht sind.

Hingegen wird die Zusammenveranlagung der Ehegatten mit der virtuellen Aufsplittung der Einkünfte auf beide Ehepartner diesem Anliegen nicht gerecht: sie begünstigt allein die Ehe und stellt zudem für den betreuenden Partner – typischerweise die Partnerin – in Kombination mit „Hinzuverdienstmöglichkeiten“ auf Teilzeit- oder Mini-Job-Basis in gefährlicher Weise die Weichen in Richtung Erwerbslosigkeit und Alterarmut, insbesondere im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung, aber auch im Falle von Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Hauptverdieners. Das „Familiensplitting“ als Fortentwicklung des Ehegattensplittings leistet zur Lösung dieses Kernproblems keinen Beitrag, begünstigt vielmehr Bezieher von hohen Einkommen überproportional.

Zu § 39 f E-EStG

Nunmehr wird mit dem Entwurf zum Jahressteuergesetz 2009 in § 39 f als **weitere Option** neben dem Splittingverfahren und der Individualbesteuerung, welche immer möglich ist, aber in den meisten Fällen zu hohe Abzüge bringt, das so genannte „Faktorverfahren“ vorgelegt.

Dieses Verfahren ist kompliziert und schon deshalb dem Steuerpflichtigen schwer zu vermitteln. Der DEUTSCHE FRAUENRAT stellt fest: **Handlungsoptionen können in einem derart unübersichtlichen Rechtsgebiet wie dem Steuerrecht kein Ersatz sein für klare und gerechte allgemeinverbindliche Rechtsetzung.** Der DEUTSCHE FRAUENRAT bedauert, dass der Gesetzgeber erneut keinen entschiedenen Gebrauch macht von seiner Regelungskompetenz im Interesse einer transparenten Steuerpolitik. Stattdessen soll mit einer Veränderung des Lohnsteuerabzugsverfahrens für die Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Faktorverfahren entscheiden, das Problem der nettolohnbezogenen Lohnersatzleistungen entschärft werden. Dieser Vorteil wird in vielen Fällen „erkauft“ durch einen höheren monatlichen Steuerabzug, der allerdings auch dazu führt, dass Steuernachzahlungen oder Steuer-rückzahlungen nach der durchgeführten Veranlagung entfallen.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT stellt fest: nicht nur das Berechnungsverfahren ist kompliziert, auch das Entscheidungsverfahren. Ehegatten werden (nach einem Besuch beim Steuerberater – ohne Beratung werden nur die wenigsten die entscheidungserheblichen Kriterien erkennen) diskutieren und zu entscheiden haben: wollen wir den Splittingvorteil optimieren durch „Hinzuverdienst“ und den günstigen Lohnsteuerabzug beim Hauptverdiener nach Lohnsteuerklasse III – oder optimieren wir unsere Steuerstrategie mit Blick auf mögliche (aber nicht immer vorhersehbare) Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld oder auch Arbeitslosengeld ?

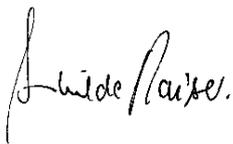
Wie das „Anteilsverfahren“, welches mit dem Jahressteuergesetz 2007 vorgelegt worden war, ist auch das „Faktorverfahren“ aus Sicht des Datenschutzes problematisch, da es dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin über den Verteilungsfaktor genaue Rückschlüsse auf die ehe-lichen Einkommensverhältnisse ermöglicht, die z.B. im Rahmen einer möglichen Sozialauswahl missbräuchlich genutzt werden können. Einzuräumen ist, dass diese Rückrechnung aufwändiger sein wird als beim „Anteilsverfahren“ – aber: möglich ist sie. Davon geht auch der Gesetzgeber aus, wenn er (S. 73, erster Absatz, letzter Satz) darauf verweist, dass datenschutzrechtliche Bedenken allein deshalb nicht bestehen, weil das Verfahren **„nicht zwingend ist, sondern von den Ehegatten gewählt werden kann“.**

Der DEUTSCHE FRAUENRAT stellt fest, dass die Unbedenklichkeit einer Maßnahme mit Blick auf den Datenschutz nicht von der Freiwilligkeit abhängig gemacht werden darf. Der Bürger/die Bürgerin muss bei einem Regelungsvorschlag des Gesetzgebers darauf vertrauen können, dass unerwünschter Datenmissbrauch nicht vom Gesetzgeber billigend in Kauf genommen wird, nur weil er/sie freiwillig von der Regelung Gebrauch machen.

Fazit: Eine verbindliche Rechtsetzung soll mit dem Gesetz offenbar vermieden werden, weil sie aus Gründen des Datenschutzes unzulässig wäre. Die datenschutzrechtlich unbedenkliche, transparente, gerechte Lösung, die zudem in keiner Weise eine Beschäftigungsaufnahme hemmt (wohl aber der Aufnahme eines gem. § 40 EStG pauschal vom Arbeitgeber versteuerten 400€-Mini-Jobs, der bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz bleibt, entgegen wirken könnte) ist ganz offensichtlich nicht gewollt.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT hält an seinen Beschlüssen zur Abschaffung des so genannten Ehegattensplittings in seiner derzeitigen Form fest. Nur die Individualbesteuerung ist geeignet, negativen Anreizen betreffend die Arbeitsaufnahme entgegenzuwirken.

Berlin, den 7.10.2008



Brunhilde Raiser
Vorsitzende
Deutscher Frauenrat

Beschlüsse des DEUTSCHEN FRAUENRATES zur Familienbesteuerung (Auswahl)



Beschluss 1989

1.1 Änderung des Steuerrechts

Bundesregierung und Bundestag werden aufgefordert, im Steuerrecht das Ehegattensplitting durch die Individualbesteuerung – mit Gewährung von Freibeträgen für konkrete familiäre Verpflichtungen – zu ersetzen.

Beschluss 2006

Ehegattenbesteuerung - Abschaffung der Lohnsteuerklassenkombination III / V

1. Der DEUTSCHE FRAUENRAT hält an seinen Beschlüssen zur Abschaffung des so genannten Ehegattensplittings in seiner derzeitigen Form fest. Die Umwandlung des Ehegattensplittings in ein „Familiensplitting“ lehnt der Deutsche Frauenrat strikt ab, da letzteres die hohen Einkommensgruppen noch stärker bevorzugt.
2. Eine – in der Regel für Frauen – besonders schädliche Begleiterscheinung des Ehegattensplittings ist die Lohnsteuerklassenkombination III/V. Sie dient dazu, dass ein Teil des Steuervorteils aus dem Ehegattensplitting monatlich und nicht erst nach dem Jahressteuerausgleich ausbezahlt wird, bedeutet aber auch, dass die / der geringer Verdienende (Steuerklasse V) an ihrem / seinem Verdienst gemessen überproportional besteuert und dadurch auch bei allen Transferleistungen, die am Nettoverdienst anknüpfen, benachteiligt wird.
3. Deshalb fordert der DEUTSCHE FRAUENRAT, dass – solange die politischen Machtverhältnisse die Abschaffung des Ehegattensplittings nicht erlauben – zumindest das Verfahren der Besteuerung von Ehegatten auf eine neue Grundlage gestellt wird und die Nachteile der Steuerklasse V beseitigt werden.
4. Als Sofortmaßnahme und Übergangsregelung schlägt der DEUTSCHE FRAUENRAT folgende Vorgehensweise vor:

Als Grundlage für die Besteuerung dient der letzte Steuerbescheid. Anhand des Veranlagungsergebnisses wird der Durchschnittssteuersatz ermittelt. Dieser wird als feste Größe in die Lohnsteuerkarte(n) eingetragen und dient als Richtgröße für die Besteuerung beider Ehegatten. Sind Steuerreformen für das laufende Jahr beschlossen worden, ist der Prozentsatz entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen. Treten größere Veränderungen in den Lebensverhältnissen der Ehegatten ein, wie z. B. der Einstieg in ein Arbeitsverhältnis oder der Verlust des Arbeitsplatzes oder sind höhere Werbungskosten zu erwarten (z. B. doppelte Haushaltsführung) so sind diese Veränderungen dem Finanzamt – einmalig auch während des laufenden Steuerjahres – zu melden, das dann (für den Rest des Jahres) einen neuen Durchschnittssteuersatz ermittelt. Natürlich beinhaltet ein solches Modell auch die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Die wesentlichen Vorteile durch die Besteuerung jedes Mitglieds der Ehegemeinschaft nach seiner Leistungsfähigkeit und das höhere Nettoeinkommen der / des geringer Verdienenden dürften aber diese zusätzliche Belastung weitaus überwiegen.